

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24.01.2008 Nr. 4

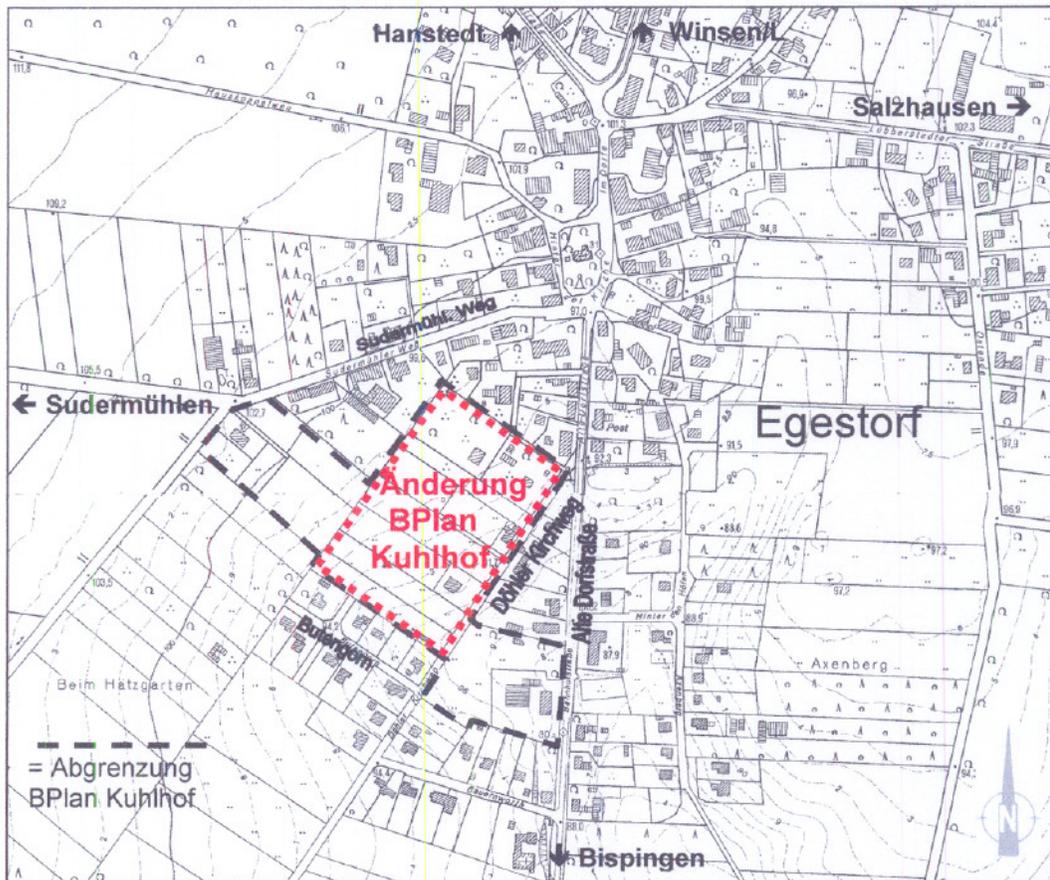
Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
18.12.2007	<u>Gemeinde Egestorf</u> 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kuhlhof“	83
17.01.2008	<u>Gemeinde Handeloh</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Hahnenkamp“, 1. Änderung	84
17.01.2008	<u>Gemeinde Königsmoor</u> Straßenausbaubeitragssatzung, Aufhebung	86
13.12.2007 13.12.2007	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Grundstücksabwasseranlagensatzung Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	87 101

GEMEINDE EGESTORF
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "KUHLHOF"
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Der Gemeinderat Egestorf hat am 25. 06. 2007 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Kuhlhof" als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Das Änderungsgebiet betrifft eine Teilfläche des Bebauungsplans westlich des "Döhler Kirchweg" mit einem Abstand von ca. 155 m vom "Döhler Kirchweg". Wesentliche Änderung der Planung ist die Aufhebung der durchgehenden Straßenverbindung zwischen dem "Döhler Kirchweg" und dem "Sudermühlener Weg". Als Ersatz ist eine Fuß- und Radwegverbindung zwischen dem "Döhler Kirchweg" und der Planstraße (Kuhlhof) vorgesehen. Das Änderungsgebiet ist aus dem folgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können während der Öffnungszeiten (Di. und Do. 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04175 / 280) bei der Gemeindeverwaltung Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Egestorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt ist zur Begründung darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Schadensansprüche.

(Krause)



GEMEINDE HANDELOH

Der Gemeindedirektor

Be k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Handeloh

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Hahnenkamp“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze Linie kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Hahnenkamp“, 1. Änderung sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Hahnenkamp“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Handeloh, den 01.2008

Jürgen Lürzing
allg. stellv. Gemeindedirektor



<u>Öffnungszeiten</u>	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<u>Bürgerbüro</u>	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 15.00 Uhr – 17.00 Uhr	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 15.00 Uhr – 17.00 Uhr	geschlossen	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 15.00 Uhr – 18.30 Uhr	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 15.00 Uhr – 17.00 Uhr
<u>Gemeindedirektor</u>	Nach telefonischer Absprache !!!				
<u>Bankkonten der Samtgemeindekasse:</u>					
Sparkasse Harburg-Buxtehude, Nr. 60 35 083	BLZ 207 500 00	Vereins- und Westbank HH, Nr. 567 997 00		BLZ 200 300 00	
Volksbank Nordheide eG, Nr. 2208 340 500	BLZ 240 603 00	Postbank Hamburg, Nr. 201 291-204		BLZ 200 100 20	
Volksbank Geest eG, Nr. 15 450 400	BLZ 200 697 82	Volksbank Nordheide eG Welle, Nr. 2308 548 700		BLZ 240 603 00	

Gemeinde Handeloh

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Hahnenkamp", 1. Änderung



M. 1 : 5.000

Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Planungsbüro Patt + Stöhr
Bahnhofstraße 1
21337 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 89 18 02 - 0
Fax: 0 41 31 / 89 18 02 - 9
E-mail: info@patt-stoehr.de
www.patt-stoehr.de



Gemeinde Königsmoor, Landkreis Harburg

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Königsmoor
(Straßenausbaubeitragssatzung):

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Königsmoor in seiner Sitzung am 16. Januar 2008 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Königsmoor (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.03.1986 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Königsmoor, den 17.01.2008




(Dahl)
Bürgermeister

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus der dezentralen
Grundstücksabwasseranlage
(Grundstücksabwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Abwasserbeseitigung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Genehmigung für Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 7 Auskunftspflicht und Zugangsrecht
- § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 9 Entleerung, Entschlammung
- § 10 Benutzungsbedingungen, Einleitungsverbote
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Haftung

III. Schlussvorschriften

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet dezentral anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben (ASG),
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus häuslichen und gewerblichen Kleinkläranlagen sowie aus sonstigen Anlagenals eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels abflusslosen Sammelgruben zur Sammlung des Abwassers, Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten fäkalhaltigen Abwassers oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder sonstigen Anlagen.
- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen anfallenden Schlammes sowie das Sammeln und die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten fäkalhaltigen Schmutzwassers, soweit die Samtgemeinde Tostedt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das in dafür vorgesehenen Anlagen gesammelte Schmutzwasser und der Schlamm, nicht das Niederschlagswasser, Dränwasser, unbelastete Kühlwasser und Grundwasser.
- (3) Schmutzwasser ist
- das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu geeignet ist, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (4) Schlamm im Sinne dieser Satzung besteht gemäß DIN 4261 - 1 aus Bodenschlamm und Schwimmschlamm.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

Bemessung von Ein- und Mehrkammergruben:

- Einkammer-Absetzgruben dienen der Grobentschlammung und müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 300 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 2000 Liter haben.
- Mehrkammer-Absetzgruben dienen der mechanischen Vorbehandlung und müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 500 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 2000 Liter haben. Sie dürfen bis 4000 Liter Gesamtvolumen als Zweikammergruben ausgebildet sein.
- Mehrkammer-Ausfaulgruben für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 1500 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6000 Liter haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergruben ausgebildet sein.

- (7) Die Anzahl der Einwohner richtet sich bei Wohngrundstücken nach den behördlichen Meldeverhältnissen am 30.09. des jeweiligen Vorjahres. Bei anderen baulichen Anlagen als bei Wohngrundstücken werden die Bemessungswerte gemäß DIN 4261, Teil 1 Ziffer 4.3 angewandt.
- (8) Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, aus Kleinkläranlagen und aus sonstigen Anlagen einschließlich von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungs- und Teileigentümer sind als Gesamtschuldner verantwortlich. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

II. Abwasserbeseitigung

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut und bezugsfertig ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, soweit nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Tostedt die dezentrale Abwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, die Untere Wasserbehörde eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Samtgemeinde vorschreibt oder das Grundstück noch bis zum Anschluss an eine zentrale Entsorgung dezentral entsorgt werden muss. Andernfalls erfolgt ein Anschluss des Grundstückes an eine zentrale Abwasseranlage.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser

bzw. Fäkalschlamm, im Sinne dieser Satzung, dieser öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 10 gilt.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Belange der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege dürfen nicht entgegenstehen.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 6

Genehmigung für Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

- (1) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 1. das betreffende Grundstück
 - a) einem öffentlichen Zweck, wie z.B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und Wasserversorgung, Friedhofswesen, Feuerwehrewesen dient oder
 - b) das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z.B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,
 2. bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal, die abflusslose Sammelgrube nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage,
 3. dies der Behebung eines Abwassermisstandes dient,
 4. der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
 5. die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm, aufweist,

6. die abflusslose Sammelgrube mit einem Füllstandsanzeiger, sowie zusätzlich einem Signalwarnhorn oder einer Warnlampe bei einem 90 %-Füllstand ausgerüstet ist,
 7. die verbrauchte Frischwassermenge durch einen Wasserzähler nachweisbar ist.
- (2) Der Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen bei der Samtgemeinde einzureichen:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage und Größe der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage des Wasserzählers
 - Lage und Art der Waranlage
 - Anfahrt- und Entleerungsöffnungen für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß DIN 4261 Teil 1 Abs. 5.2.4. auf eigene Kosten verantwortlich. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Samtgemeinde nach Fertigstellung der abflusslosen Sammelgrube und danach alle 10 Jahre sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung durch eine Fachfirma nachzuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Überwachung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warnanlage der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Die Funktionsfähigkeit der Warnanlage ist der Samtgemeinde Tostedt nach Fertigstellung und danach alle 2 Jahre zum 31.03. eines Kalenderjahres durch eine Fachfirma nachzuweisen.
- (6) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der abflusslosen Sammelgrube erforderlich sind.

- (7) Nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilt die Samtgemeinde eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der abflusslosen Sammelgrube, wie Änderungen der Größe und Lage, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (8) Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der abflusslosen Sammelgrube durch Sachverständige verlangen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (9) Die Genehmigung wird unbeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der abflusslosen Sammelgrube nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (10) Die Samtgemeinde kann die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (11) Sofern bestehende abflusslose Sammelgruben ganz oder teilweise weiterverwendet werden, ist eine Genehmigung zu beantragen und nach den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen.
- (12) Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführungen der Arbeiten.
- (13) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung der abflusslosen Sammelgrube und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers übertragen, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen.
- (14) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt.
- (15) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (16) Die abflusslose Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsunternehmen ungehindert anfahren und entleeren kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.
- (17) Wird das Grundstück an die zentrale Entsorgung angeschlossen, ist eine endgültige und vollständige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube zu veranlassen.

§ 7**Auskunftspflicht und Zugangsrecht**

- (1) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen im Gebäude zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Kosten für die Prüfung der dezentralen Abwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer, wenn sich herausstellt, dass die Grundstücksabwasseranlage entgegen dieser Satzung betrieben wird.

§ 8**Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Verzögerung entsorgt werden kann. Dabei hat der Grundstückseigentümer sämtliche Entleerungsöffnungen frei zugänglich zu halten.
- (2) Die Samtgemeinde oder die von ihr Beauftragte gibt den Entsorgungszeitraum bekannt. Die Entsorgung erfolgt nach Anmeldung bei dem Eigentümer. Ein Anspruch auf Entsorgung zum angekündigten Termin besteht nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (3) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Samtgemeinde die Grundstücksabwasseranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen.
- (4) Für Entsorgungen, die auf Anforderung des Grundstückseigentümers oder eines Bevollmächtigten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschalgebühr gemäß der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhoben.

§ 9
Fäkalschlamm Entsorgung
Entleerung, Entschlammung

Die dezentralen Grundstückabwasseranlagen werden wie folgt entleert, entschlammt:

- (1) Grundstücksabwasseranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt.
- (2) Eine Entleerung oder Entschlammung kann sich, je nach Größe der Vorklärung, bis auf maximal 5 Jahre ausdehnen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen / Untersuchungen (Wartung) sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann.
- (4) Die Wartung hat nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, nach der bauaufsichtlichen Zulassung und der Klassifizierung der Kleinkläranlage jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen / Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem Wartungstermin mitzuteilen.
- (5) Nach folgenden Schlammhöchstgrenzen ist eine Entleerung/Entschlammung durchzuführen:
 - a) Einkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 70% Füllung des Nutzvolumens ganz zu entleeren.
 - b) Mehrkammerabsetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.
 - c) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammern. Nach der Schlammmentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.
- (6) Bei der Schlammmentnahme bei Mehrkammerausfaulgruben sind zunächst die Schwimmschlammdecken der zu entleerenden Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens mit der Schlammmentnahmeeinrichtung weitgehend abzusaugen.
- (7) Sofern nur einzelne Kammern den Füllstand erreichen, sind nur diese nach Vorgabe des Wartungsberichtes zu entschlammern.
- (8) Die Kammern der Grube sind nach der Fäkalschlammabfuhr umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

- (9) Werden der Samtgemeinde keine Wartungsberichte gemäß § 9 Abs. 3 vorgelegt, wird gemäß der DIN 4261 eine regelmäßige Entleerung /Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage wie folgt durchgeführt:
- a) Mehrhammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, (alle Kammern) ganz zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.
 - a) Mehrhammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand, zu entschlammern (alle Kammern). Bei der Entschlammung der Mehrhammer-Ausfaulgrube soll in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.
- (10) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Entsorgungsfirma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (11) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksabwasseranlage innerhalb von 2 Monaten vollständig zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit der Endabfuhr anzuzeigen.

§ 10

Benutzungsbedingungen, Einleitungsverbote

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksabwasseranlage der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Grundstücksabwasseranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der Grundstücksabwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

Ebenfalls besteht die Mitteilungspflicht, wenn sich die Art der Grundstücksabwasseranlagen ändert.
- (2) Sind Stoffe im Sinne des § 10 in die Grundstücksabwasseranlage gelangt, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich verändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

- (6) Der Grundstückseigentümer ist bei Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, der Samtgemeinde
- a) innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Wartungsvertrages vorzulegen,
 - b) innerhalb eines Monats nach dem Wartungstermin den neusten Wartungsbericht vorzulegen.

§ 12

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage im Zuge der Weiterbehandlung des beim Landkreis angelieferten Schmutzwassers eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Kann die Grundstücksabwasseranlage durch das Verschulden des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten nicht entsorgt werden, so haftet der Grundstückseigentümer für die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Ersatzforderung des Fäkalabfuhrunternehmers für vergebliche Anfahrt, erhöhter Verwaltungsaufwand).
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

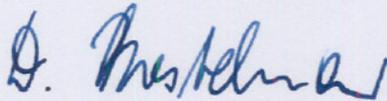
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 die Fäkalschlammabfuhr nicht von einem von der Samtgemeinde Tostedt beauftragten Entsorgungsunternehmen vornehmen lässt;
 - b) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 - c) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser im Sinne dieser Satzung nicht der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuführt. Das Gleiche gilt auch für denjenigen, der das Abwasser für den Grundstückseigentümer widerrechtlich entsorgt;
 - d) § 6 Abs. 2 den Entwässerungsantrag für eine abflusslose Sammelgrube nicht stellt;
 - e) § 6 Abs. 3 die Wasserundurchlässigkeit nicht nachweist;
 - f) § 6 Abs. 4 den Frischwasserverbrauch nicht nachweist;
 - g) § 6 Abs. 5 die Funktionsfähigkeit der Warnanlage nicht nachweist;
 - h) § 6 Abs. 14 mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube begonnen hat;
 - i) § 6 Abs. 17 die endgültige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube unterlässt;
 - j) § 7 Abs. 1 den ungehinderten Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen nicht gewährt oder Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entschlammung/Entsorgung behindert oder nicht ermöglicht;
 - k) § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - l) § 8 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt, herichtet oder frei zugänglich hält;
 - m) § 9 die Entleerung bzw. die Entschlammung verweigert;
 - n) § 9 die Anzeige der notwendigen Entsorgung unterlässt;

- o) § 9 Abs. 11 die Endentleerung der Grundstücksabwasseranlage nicht veranlasst;
 - p) § 10 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt;
 - q) § 11 Abs. 1 das Entstehen des Anschlusszwanges nicht unverzüglich mitteilt;
 - r) § 11 Abs. 1 Satz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt, wenn sich die Art der Grundstücksabwasseranlage ändert;
 - s) § 11 Abs. 2 die Samtgemeinde nicht unverzüglich unterrichtet, wenn Stoffe i.S. des § 10 in die Grundstücksabwasseranlage gelangt sind.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a bis s kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwasseranlagensatzung vom 06. Juli 2004 außer Kraft.

Tostedt, den 13.12.2007



Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister



§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dabei ist der Zeitpunkt der Entsorgung maßgebend.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Monat, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlagen folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlagen außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde Tostedt schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr (§ 2) wird nach der Entsorgung gem. § 3 letzter Satz durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

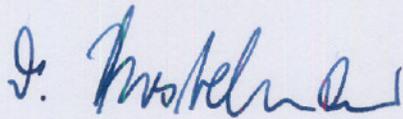
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 06. Juli 2004 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Tostedt, den 13.12.2008



Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister

